

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Sonstige Vereinbarungen

Neuwagenkauf eines Verbrauchers

Die Regelung in den Neuwagen-Verkaufsbedingungen unter Abschnitt VII. Nr. 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Ist der Käufer ein Verbraucher und wird Nacherfüllung gemäß § 439 BGB durch Nachbesserung (Mängelbeseitigung) geleistet, verlängert sich die zweijährige Verjährungsfrist einmalig um zwölf Monate für den Kaufgegenstand.“

Die Regelungen unter Abschnitt VII. Nr. 5. a) und 5. b) werden ersatzlos gestrichen.

Neuwagenkauf eines gewerblichen Käufers (oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens)

Die Regelungen in den Neuwagen-Verkaufsbedingungen unter Abschnitt VII. Nr. 5. a) und 5. b) werden ersatzlos gestrichen.

Gebrauchtwagenkauf eines Verbrauchers

In die Regelung in den Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen unter Abschnitt VI. Nr. 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Ist der Käufer ein Verbraucher und wird Nacherfüllung gemäß § 439 BGB durch Nachbesserung (Mängelbeseitigung) geleistet, verlängert sich die Verjährungsfrist einmalig um zwölf Monate für den Kaufgegenstand.“

Der bisherige Absatz 2 in Abschnitt VI. Nr. 1 wird zu Absatz 3.

Die Regelungen unter Abschnitt VI. Nr. 5. a) und 5. b) werden ersatzlos gestrichen.

Die Regelung unter Abschnitt VI. Nr. 5. c) Satz 1 wird zur neuen Nr. 5 a).

Die Regelung unter Abschnitt VI. Nr. 5. c) Satz 2 wird zur neuen Nr. 5 b).

Gebrauchtwagenkauf eines gewerblichen Käufers (oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens)

Die Regelungen unter Abschnitt VI. Nr. 5. a) und 5. b) werden ersatzlos gestrichen.

Die Regelung unter Abschnitt VI. Nr. 5. c) Satz 1 wird zur neuen Nr. 5 a).

Die Regelung unter Abschnitt VI. Nr. 5. c) Satz 2 wird zur neuen Nr. 5 b).

Verkauf neuer oder gebrauchter Fahrzeugteile an Verbraucher

Die Regelung in den Teileverkaufsbedingungen unter Abschnitt V. Nr. 1 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Ist der Käufer ein Verbraucher und wird Nacherfüllung gemäß § 439 BGB durch Nachbesserung (Mängelbeseitigung) geleistet, verlängert sich die Verjährungsfrist einmalig um zwölf Monate für den Kaufgegenstand.“

In die Regelung unter Abschnitt V. Nr. 1.a. wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Wird Nacherfüllung gemäß § 439 BGB durch Nachbesserung (Mängelbeseitigung) geleistet, verlängert sich die Verjährungsfrist einmalig um zwölf Monate für den Kaufgegenstand.“

Der bisherige Absatz 2 in Abschnitt V. Nr. 1.a. wird zu Absatz 3.

Die Regelung unter Abschnitt V. Nr. 5. wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Im Falle einer Mängelbeseitigung werden ersetzte Teile Eigentum des Verkäufers.“

Verkauf neuer oder gebrauchter Fahrzeugteile an gewerbliche Käufer (oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens)

Die Regelung unter Abschnitt V. Nr. 5. wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Im Falle einer Mängelbeseitigung werden ersetzte Teile Eigentum des Verkäufers.“

Datum, Ort

Unterschrift